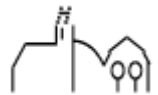


ERÖFFNUNGSBILANZ

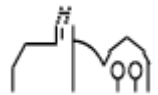
DER GEMEINDE TUNINGEN
ZUM 01.01.2020



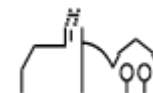


Inhaltsverzeichnis

Bilanz	3
Allgemeines	4
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
A K T I V A	7
1. Vermögen	8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
1.2 Sachvermögen	8
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
1.2.3 Infrastrukturvermögen	11
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
1.2.8 Vorräte	13
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13
1.3 Finanzvermögen	14
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	15
1.3.3 Sondervermögen	15
1.3.4 Ausleihungen	15
1.3.5 Wertpapiere	16
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	16
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	16
1.3.9 Liquide Mittel	17
2. Abgrenzungsposten	17
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	17
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	18
P A S S I V A	18
1. Kapitalposition (Eigenkapital)	19
1.1 Basiskapital und Kapitalrücklagen	19
1.2 Rücklagen	19
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	19
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	20
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	20
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	20

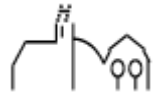


1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	20
1.3.2 Jahresfehlbetrag	20
2. Sonderposten	20
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	21
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	21
2.3 Sonstige Sonderposten	21
3. Rückstellungen	22
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	22
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	22
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	22
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	23
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	23
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, etc.	23
3.7 Sonstige Rückstellungen	24
4. Verbindlichkeiten	24
4.1 Anleihen	24
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	24
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	24
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	25
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
Anhang.....	27



Bilanz

AKTIVA	Stand zum 01.01.2020	PASSIVA	Stand zum 01.01.2020
1. Vermögen	37.698.331,92 €	1. Eigenkapital	29.597.121,72 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage	29.597.121,72 €
1.2 Sachvermögen	30.923.110,14 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	6.203.031,43 €	1.3 Fehlbeträge ordentliches Ergebnis	0,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	5.392.464,97 €	2. Sonderposten	7.578.354,27 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16.958.837,22 €	2.1 Sonderposten f. Investitionszuweisungen	493.188,74 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	2.2 Sonderposten f. Investitionsbeiträge	6.942.812,74 €
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00 €	2.3 Sonderposten f. Sonstiges	142.352,79 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	312.859,00 €	3. Rückstellungen	63.981,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.151,14 €	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.973.766,38 €	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Finanzvermögen	6.775.221,78 €	3.3 Stilllegung-/Nachsorgerückstellungen Abfalldeponie	0,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	63.981,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.	1.865.359,07 €	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	3.6 Rückstellung drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
1.3.4 Ausleihungen	0,00 €	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere	1.286.928,32 €	4. Verbindlichkeiten	250.423,61 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	421.715,69 €	4.1 Anleihen	0,00 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.007.138,14 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	203.427,00 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.194.080,56 €	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €
2. Abgrenzungsposten	13.716,95 €	4.4 Verbindlichkeiten aus LuL	43,39 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	13.716,95 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	46.953,22 €
2.3 Verrechnungs- und Zwischenkonten	0,00 €	5. Abgrenzungsposten	222.168,27 €
3. Nettoposition	0,00 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	222.168,27 €
SUMME AKTIVA	37.712.048,87 €	SUMME PASSIVA	37.712.048,87 €



Allgemeines

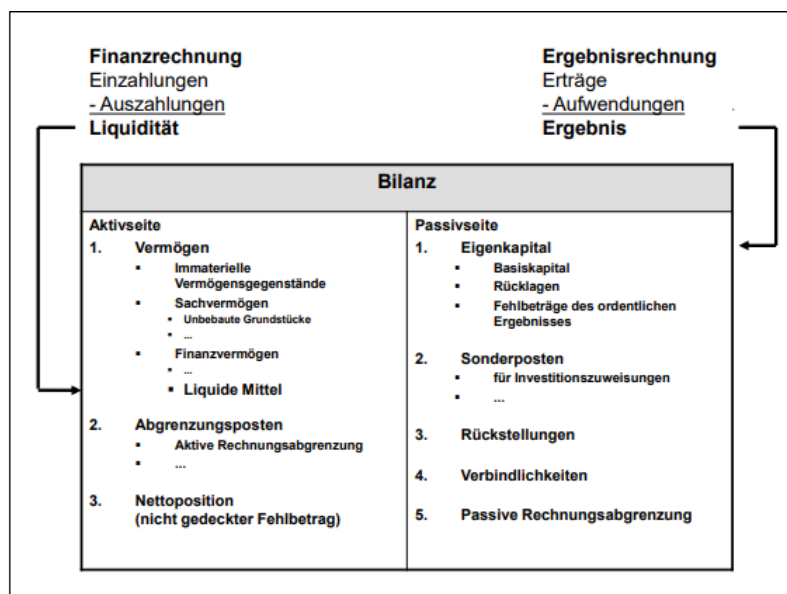
Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat beschlossen das bisherige Rechnungswesen ordnungsgemäß zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts-und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen. Die erstmalige Vermögensbewertung der Gemeinde Tuningen erfolgte in Zusammenarbeit mit einer externen Firma. Der Stichtag der Eröffnungsbilanz ist somit der 01.01.2020.

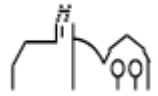
Die Umstellung auf das NKHR bedeutet, dass die Verwaltungen die doppelte Buchführung anwenden (§ 77 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)). Zukünftig spielen daher drei Komponenten eine Rolle:

- 1.) **Ergebnisrechnung** (Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge)
- 2.) **Finanzrechnung** (Ein-und Auszahlungen einer Rechnungsperiode)
- 3.) **Bilanz** (Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung)

Die Ergebnisrechnung ist mit der handelsrechtlichen Gewinn-und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz.

Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Die Finanzrechnung beinhaltet Elemente sowohl aus dem Ergebnishaushalt (zahlungswirksame Vorgänge), als auch aus dem Finanzhaushalt (Investitions-und Finanzierungsrechnung) und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.





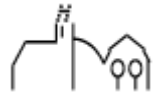
Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Eröffnungsbilanz soll das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellen. Damit das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, sowie die Schulden überhaupt erfasst werden können, wurden nach dem Leitfaden der Bilanzierung (3. Auflage) die Vermögensgegenstände erstmalig bewertet.

Zudem ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang hinzuzufügen. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, sowie die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsätzlich wurden die einzelnen Vermögensgegenstände gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung berücksichtigt. Des Weiteren erfolgte eine Orientierung am Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage) in der Fassung vom Juni 2017. Hierbei handelt es sich um eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen, die sich aufgrund der Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen. Dieser wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen, sowie den Vertretern der kommunalen Landesverbände erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt. Um den aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz zu erhalten, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Abschreibungen vermindert. Für die Abschreibung wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Unterjährige Zukäufe oder Abgänge wurden bei der Abschreibung monatsgenau berücksichtigt.

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig.



Die Gemeinde Tuningen hat von den Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht. Die Vereinfachungsregelungen wurden mit Beschluss vom 28.05.2020 vom Gemeinderat festgelegt.

Vereinfachungsregelung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO)

Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, werden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO werden bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800,00 € netto nicht inventarisiert. Dies wurde vom Bürgermeister am 06.05.2020 beschlossen.

Ausnahme: Fahrzeuge der Kommune bleiben von der Regelung unberührt.

Vereinfachungsregelung Vorratsvermögen/Lagerbestände (§ 45 Abs. 1 GemHVO)

Vorräte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte erfolgt zwischen den Jahren als ergebniswirksame Veränderung. Die Wesentlichkeitsgrenze wurde auf 10.000,00 € netto je Lager beziffert.

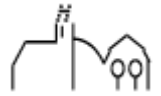
Vereinfachungsregelung für Rechnungsabgrenzungen

Auf die Aufnahme der Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint. Die Wesentlichkeitsgrenze wurde auf 1.000,00 € netto festgelegt.

Ausnahme: Bei der Aufnahme der Grabnutzungsgebühren werden keine Wertgrenzen angewandt.

Vereinfachungsregelung für geleistete Investitionskostenzuschüsse (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO)

Es wird auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionskostenzuschüsse verzichtet.

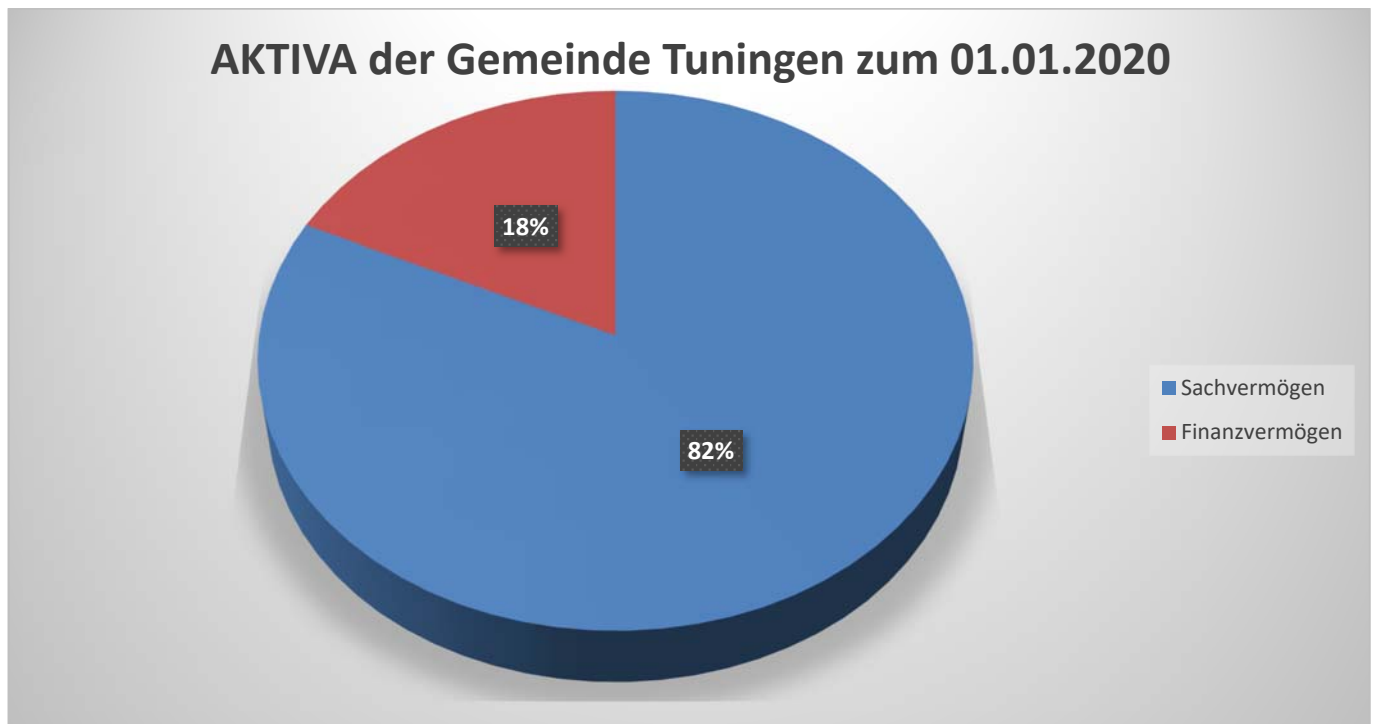


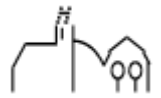
Ausnahme: Die im Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) genannten Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände und die erwirtschafteten Abschreibungen des Sondervermögens für die Tilgung des Investitionszuschusses aufgenommener Kredite.

AKTIVA

37.712.048,87 €

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag) wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Eine Nettosition wird erst dann eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.





1. Vermögen

37.698.331,92 €

Unter dieser Bilanzposition wird sämtliches Vermögen der Gemeinde Tuningen dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

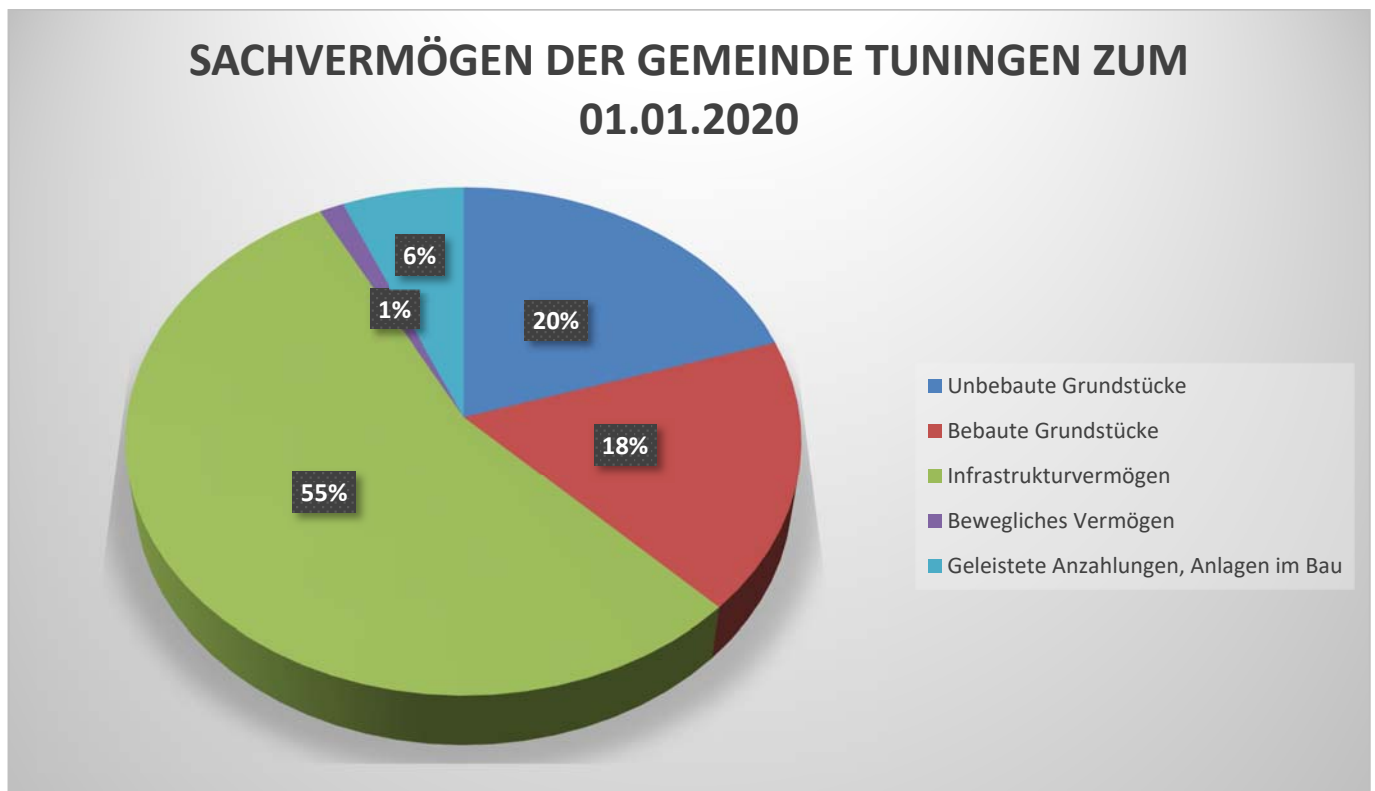
0,00 €

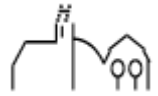
Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen unkörperlichen Vermögensgegenstände, die keine Sachen im Sinne des § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind insbesondere Lizenzen und Software aber auch körperliche Träger wie beispielsweise CDs. In der Gemeinde Tuningen gibt es zum Stichtag 01.01.2020 kein immaterielles Vermögen.

1.2 Sachvermögen

30.923.110,14 €

Zum Sachvermögen gehören die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukturvermögen. Darüber hinaus gehören Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, das bewegliche Vermögen, die Vorräte und geleistete Anzahlungen, sowie Anlagen im Bau zum Sachvermögen.





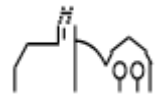
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

6.203.031,43 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst und die sonstigen unbebauten Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Bei erworbenen Grundstücken der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag wurden die Anschaffungskosten ermittelt, bei älteren Grundstücken bei denen der Anschaffungswert nicht mehr ermittelbar war, wurde in der Regel mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert der vergangenen Jahre) in Höhe von 2,00 € je m², gemäß dem Bodenrichtwert 2018 für landwirtschaftliche Flächen bewertet. Gewässerflächen wurden entsprechend bewertet. Waldflächen können nach § 62 Abs. 4 GemHVO mit einem Durchschnittswert von 7.200 € bis 8.200 € je Hektar Aufwuchs und 2.600 € je Hektar für die Grundstücksflächen angesetzt werden. Die Waldfläche wurde daher mit 0,26 € je m² und der Waldaufwuchs mit 0,70 € je m² bewertet. Der Grund und Boden der Gemeinde, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer, der Ausstattung sowie unselbstständigen Spielflächen wird als Grünfläche bezeichnet. Die Bewertung erfolgte mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert in Höhe von 2,00 € je m². Bei Anlagen, die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Die vorhandenen Aufbauten, der Aufwuchs und die Ausstattung wurden ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurden Erfahrungswerte herangezogen.

Unter Ackerland fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung. Es wird der landwirtschaftliche Bodenwert in Höhe von 2,00 € je m² zugrunde gelegt.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen sowie Waldhütten. Wie bereits oben beschrieben wurde der Wald wurde mit 7.000 € je Hektar für den Aufwuchs und mit 2.600 € je Hektar für die Grundstücksflächen bewertet.



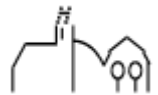
Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz einen festen Wert dar und unterliegen auf Grund der nachhaltigen Forstwirtschaft keiner Abschreibung.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland oder Wald sind. Dazu gehören unter anderem unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben und Restflächen. Die Bewertung erfolgte entweder über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder über den landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert) in Höhe von 2,00 € je m².

Grund- und Boden bei Grünflächen	1.704.163,31 €
Ackerland	395.796,55 €
Grund und Boden bei Wald	901.725,72 €
Aufwuchs bei Wald	2.670.499,14 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	530.846,71 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 5.392.464,97 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Es wurden selbständig verwertbare und bewertbare Gebäude aufgenommen, die sich im Eigentum der Kommune befinden. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, inklusive Nebenkosten bewertet. Ansonsten wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Besonderheit bei der Gebäudebewertung ist, dass bei umfangreichen Sanierungen, die eine Nutzungsdauerverlängerung nach sich ziehen, sich die neue Abschreibungsdauer aus dem arithmetischen Mittel der Restnutzungsdauer zuzüglich der Nutzungsdauer bei Neubeschaffung ergibt. Zu den Grundstücken mit sozialen Einrichtungen gehören Kindergärten und Obdachlosenunterkünfte. Unter Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen zählt der Sportplatz, die Sporthalle, Kinderspielplätze, Bolzplätze und die Skateranlage. Unter Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude fallen z.B. das Rathaus, die Grundschule und das Feuerwehrgerätehaus.



Für die Abschreibung wurde gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach dem Bilanzierungsleitfaden angewandt. Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Grund und Boden bei Wohnbauten	30.087,54 €
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	58.740,58 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	10.589,31 €
Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	1.584.069,39 €
Grund und Boden bei Schulen	240.278,00 €
Gebäude und Aufbauten bei Schulen	939.171,09 €
Grund und Boden bei Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	149.447,11 €
Gebäude und Aufbauten bei Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.903.371,61 €
Grund und Boden bei Dienst- und Geschäftsgebäude	68.422,03 €
Gebäude und Aufbauten bei Dienst- und Geschäftsgebäude	408.288,31 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

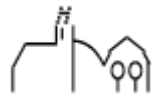
16.958.837,22 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wurde der landwirtschaftliche Bodenwert zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Erfahrungswert des Grund und Bodens für Straßen, Wege und Plätze liegt für die Gemeinde Tuningen bei 2,00 € je m². Bei Anlagen, die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, inklusive Nebenkosten herangezogen. Die Bewertung der Brücken und Tunnel (Unterführungen) erfolgte nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei den wasserbaulichen Anlagen handelt es sich um künstlich angelegte Gewässer und Gewässerbauwerke.

Zu den Friedhöfen gehören sämtliche Grabanlagen und die Aussegnungshalle, sowie Zubehör zum Bestattungswesen.



Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.368.261,25 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	173.058,66 €
Anlagen zur Abwasserableitung	3.513.104,25 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	11.112.515,36 €
Verteilungsanlagen	299.744,40 €
Wasserbauliche Anlagen	19.722,42 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	214.224,96 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	258.205,92 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 0,00 €

Auf dieser Bilanzposition werden Gebäude und Aufbauten erfasst, die nicht auf einem gemeindeeigenen Grundstück stehen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 0,00 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 312.859,00 €

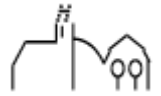
Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark der Feuerwehr und des Bauhofs. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.

Fahrzeuge	289.583,14 €
Maschinen	6.800,11 €
Technische Anlagen	16.475,75 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 82.151,14 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Es wurden sämtliche Gegenstände über 800,00 € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst.



Es fand eine Überprüfung durch eine Inventur statt. Betriebsvorrichtungen dienen unmittelbar dem Geschäftsbetrieb und stehen baulich im Zusammenhang mit einem Gebäude, wie z.B. Lastenaufzüge oder Heizungen.

Betriebsvorrichtung	6.098,36 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.052,78 €

1.2.8 Vorräte **0,00 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Nach der Festsetzung der Wesentlichkeitsgrenze gibt es zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Vorräte zum Aufnehmen.

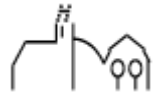
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **1.973.766,38 €**

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Maßnahmen, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt waren:

- Sanierung Sunthausen Straße Stichweg
- Sanierungsmaßnahme Kalkhofstraße
- Feuerwehrgerätehaus
- Erweiterung der Grundschule

Anlagen im Bau	1.973.766,38 €
----------------	----------------



1.3 Finanzvermögen

6.775.221,78 €

Das Finanzvermögen umfasst die Anteile an verbundenen Unternehmen, die sonstigen Beteiligungen, das Sondervermögen, die Ausleihungen, die Wertpapiere, die Forderungen, sowie die liquiden Mittel.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen	1.865.359,07 €
1.3.5 Wertpapiere	1.286.928,32 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	421.715,69 €
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	1.007.138,14 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.194.080,56 €

Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten bilanziert. Hierfür kommen folgende Werte in Betracht:

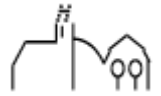
- **Bareinlage:** Betrag der Einlage zuzüglich angefallener Nebenkosten
- **Sacheinlage:** Der Wert entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes zum Zeitpunkt der Einlage. Sofern das eingelegte Gut abgeschrieben wird, so erfolgt auch eine Abschreibung der Beteiligung – es sei denn es wurde eine Rückzahlungsverpflichtung vereinbart.
- **Unentgeltliche Zuwendungen:** Diese sind nicht zu berücksichtigen

Als Anschaffungsnebenkosten können Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Grundstücksprüfungskosten; Druckkosten, Maklerprovisionen und Beratungs- und Gutachterkosten angesetzt werden.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO ist als Wert der Beteiligungen und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Wertermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Gemeinde Tuningen macht von dieser Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 5 GemHVO Gebrauch. Als Datengrundlage dienen die Satzungen, Vereinbarungen und Jahresabschlüsse.



1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen Anteile an privatrechtlichen Unternehmen dar, an denen die Gemeinde beteiligt ist und an denen sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte hat. In Tuningen gibt es keine solchen Beteiligungen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen

1.865.359,07 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune Anteile hält, durch die kein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann. Dennoch ist die Absicht der Kommune eine dauernde Unternehmensverbindung herzustellen. In Abhängigkeit der gemeindegewirtschaftlichen Beziehungen können diese Anteile gemäß der §§ 102 ff. GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Unternehmen ausländischer Rechtsform bestehen. Außerdem werden hier die Anteile an den sonstigen juristischen Personen, wie Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweckverband Abwasserreinigung Kötachtal, Zweckverband 4IT) dargestellt.

Bei der Gemeinde Tuningen werden hier vor allem die Beteiligungen an den Zweckverbänden, sowie die Vermögensumlagen abgebildet.

1.3.3 Sondervermögen

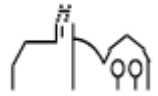
0,00 €

Der Posten Sondervermögen umfasst Stiftungen und Eigenbetriebe. Die Gemeinde Tuningen tritt nicht als Stiftungsgeber auf und die Eigenbetriebe werden in einer separaten Bilanz abgebildet.

1.3.4 Ausleihungen

0,00 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Hierzu zählen vor allem Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen. Diese gibt es in Tuningen ebenfalls nicht.



1.3.5 Wertpapiere

1.286.928,32 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Die Werte zum 31.12.2019 wurde in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Kommunal-TUT-Balanced-Fonds (Anteil 11.657 Stück)	1.244.384,75 €
Jauch-Erbe	42.543,57 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

421.715,69 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Die Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes waren die kameralen Einnahmereste zum Ende des Haushaltsjahres 2019, die unter Berücksichtigung weniger erforderlicher Korrekturen vollständig als Forderungen in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen gliedern sich wie folgt auf:

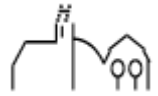
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	380.450,62 €
Steuerforderungen	36.000,94 €
Forderungen aus Transferleistungen	758,60 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.505,53 €

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

1.007.138,14 €

Privatrechtliche Forderungen sind das Recht von Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung einzufordern. Dieses ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Bei der Gemeinde Tuningen sind dies hauptsächlich Holzerlöse, Mieten und Pachten und Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben.



Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	2.325,20 €
Forderungen an Eigenbetrieb	159.786,70 €
Übrige Forderungen	845.026,24 €

1.3.9 Liquide Mittel **2.194.080,56€**

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Girokonten und Tagesgelder bei Kreditinstituten, sowie Barmittel bei Handvorschüssen und Zahlstellen zum Bilanzstichtag.

Bankkonten und Schwebeposten	2.192.148,79 €
Barkasse	1.931,77 €

Unter der Position Sichteinlagen bei Banken werden die Girokonten und das Tagesgeldkonto ausgewiesen.

2. Abgrenzungsposten **13.716,95 €**

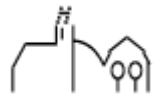
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **13.716,95 €**

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite werden gebildet, um Auszahlungen darzustellen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, die jedoch erst dem künftigen Haushaltsjahr als Aufwand zuzurechnen sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Die Gemeinde Tuningen stellt hier die Beamtengehälter des Monats Januar dar, die bereits Ende Dezember des Vorjahres ausbezahlt werden.

Beamtengehälter	13.716,95 €
-----------------	-------------

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **0,00 €**

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Gemeinde Tuningen macht von dieser Vereinfachung Gebrauch.



3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

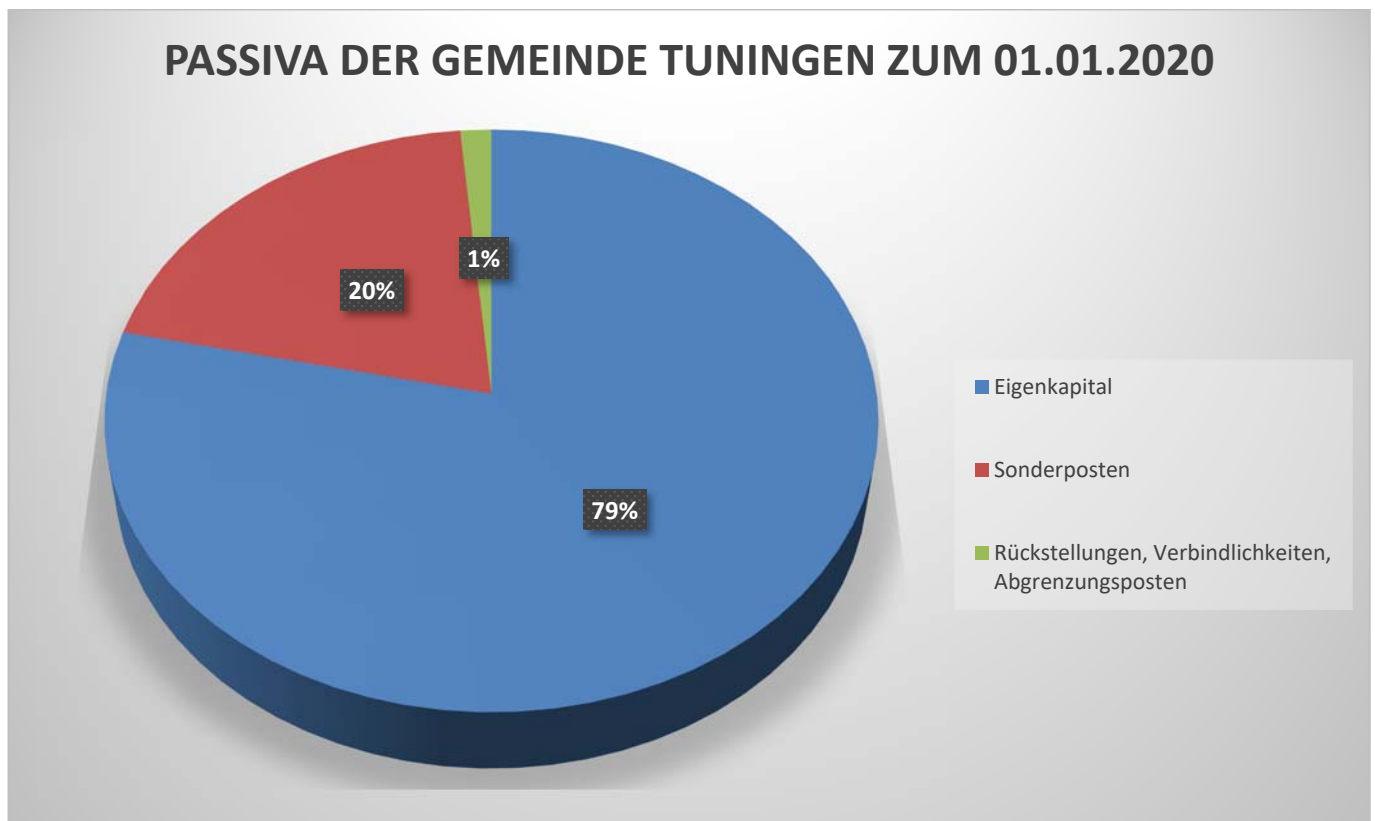
0,00 €

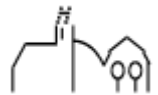
Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Gemeinde Tuningen zum 01.01.2020 nicht. Eine Nettoposition ergibt sich erst, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.

PASSIVA

37.712.048,87 €

Die Passivseite der Bilanz stellt gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird die Herkunft des Vermögens dargestellt. Hier ist es von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände erworben wurden.





1. Eigenkapital **29.597.121,72 €**

Die Kapitalposition der Bilanz entspricht dem Eigenkapital und stellt den Differenzbetrag zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Verpflichtungen der Gemeinde dar.

Die Kapitalposition wird aufgeteilt in das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage **29.597.121,72 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen, Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die bei Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet.

Ziel ist es also, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital, sondern der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen.

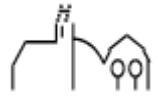
Basiskapital 29.597.121,72 €

1.2 Rücklagen **0,00 €**

Die Rücklage, die im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen als Teil der Kapitalposition in der Bilanz ausgewiesen wird, entspricht **nicht** der bisherigen Allgemeinen Rücklage aus der Kameralistik!

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses **0,00 €**

Nach § 23 GemHVO umfasst diese Position Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. In der erstmaligen Eröffnungsbilanz kann keine doppelte Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden.



1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 €

Auch bei den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses kann in der erstmaligen Eröffnungsbilanz keine doppische Rücklage ausgewiesen werden.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag bestanden ferner auch keine Sachverhalte, die als sonstige zweckgebundene Rücklage auszuweisen sind.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Ein Jahresergebnis in Form eines Fehlbetrags ist für die vorliegende erstmalige Eröffnungsbilanz nicht relevant, da ein Jahresergebnis nach Abschluss eines Haushaltsjahres im Jahresabschluss festgestellt wird.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 0,00 €

Es liegen demnach keine Fehlbeträge aus Vorjahren vor.

1.3.2 Jahresfehlbetrag 0,00 €

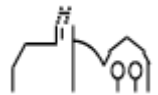
Es liegt demnach kein Jahresfehlbetrag vor.

2. Sonderposten 7.578.354,27 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen, wodurch deutlich wird, dass diese weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und Geldspenden mit investivem Zweck passiviert.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes (§ 40 Abs. 4 GemHVO).



Alle Sonderposten werden demnach bei der Gemeinde Tuningen nach der Bruttomethode veranschlagt. Das bedeutet, dass die Zuweisungen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten verrechnet werden, sondern einzeln mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz stehen.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 493.188,74 €

Unter dieser Position werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, die die Gemeinde für Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Diese wurden mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt.

Sonderposten für Investitionszuweisungen 493.188,74 €

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 6.942.812,74 €

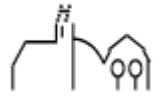
Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG, welche für öffentliche Straßen und Wohnwege, sowie die dazugehörigen Park- und Grünflächen erhoben werden.

Sonderposten für Investitionsbeiträge 6.942.812,74 €

2.3 Sonstige Sonderposten 142.352,79 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Sonstige Sonderposten 142.352,79 €



3. Rückstellungen

63.981,00 €

Rückstellungen werden für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen nach § 90 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 41 GemHVO gebildet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit sind noch nicht bekannt. Mit der Entstehung oder Inanspruchnahme muss ernsthaft gerechnet werden.

Gemäß dem Vorsichtsprinzip werden künftige Risiken, die sich erfolgswirksam auswirken können und bereits am Abschlusstag erkennbar sind, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Rückstellungen werden in der Höhe angesetzt, in der sie nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.

Man unterscheidet nach Wahl- und Pflichtrückstellungen. Die Positionen 3.1 bis 3.6 sind Pflichtrückstellungen. Unter 3.7 können Wahlrückstellungen gebildet werden.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

0,00 €

Die Lohn- und Gehaltsrückstellungen stellen eine Verbindlichkeitsrückstellung dar, die ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten abbildet.

An dieser Stelle werden Rückstellungen für die Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen gebildet. Diese stellen eine mittelfristige Rückstellung dar, weshalb sie nicht abgezinst werden.

Bei der Altersteilzeit wird in das Teilzeitmodell und das Blockmodell unterschieden. Nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden.

Zum 01.01.2020 waren keine Mitarbeitenden in Altersteilzeit.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

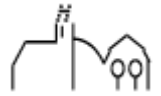
0,00 €

Für Unterhaltsvorschüsse ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zuständig, weshalb von der Gemeinde Tuningen hierfür auch keine Rückstellungen gebildet werden müssen.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

0,00 €

Die Gemeinde Tuningen hat keine Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien zu bilden. Die Gemeinde Tuningen unterhält ausschließlich Erdaushubdeponien, die keine Abfalldeponien darstellen. Daher ist die Rekultivierungsrücklage, die im kameralem



System gebildet wurde, nicht als Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für Abfalldeponien zu behandeln und stellt daher keine Pflicht- sondern eine Wahrrückstellung dar.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 63.981,00 €

Rückstellungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen zu bilden. Hier bestehen aus der Nachkalkulation Abwasserbeseitigung von 2018 Kostenüberdeckungen in Höhe von 34.773,00 € im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 29.208,00 € im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung.

Gebührenrückstellungen 63.981,00 €

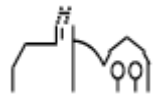
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 0,00 €

Die Gemeinde Tuningen hat derzeit zwei altlastenrelevante Grundstücke, bei denen untersucht wurde, ob eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination) bestehen könnte. Diese Flächen und die sonstigen Flächen sind unkritisch. Da zum Bilanzstichtag keine konkrete Altlast vorliegt, werden für die Sanierung von Altlasten gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO keine Rückstellungen gebildet.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, etc. 0,00 €

Für Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und anhängigen Gerichtsverfahren sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn die Gemeinde Tuningen voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Zukünftige Verpflichtungen aus eingegangenen Bürgschaften sind nicht zu erwarten.



3.7 Sonstige Rückstellungen

0,00 €

Die Gemeinde Tuningen bildet keine sonstigen Rückstellungen.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV) und dürfen somit nicht von der Kommune passiviert werden (Passivierungsverbot).

4. Verbindlichkeiten

250.423,61 €

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	203.427,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43,39 €
Sonstige Verbindlichkeiten	46.953,22 €

4.1 Anleihen

0,00 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat die Gemeinde Tuningen keine Verpflichtungen aus Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

203.427,00 €

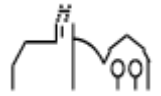
Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses. Die Gemeinde Tuningen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag Verbindlichkeiten in Höhe von 203.427,00 €. Eine Schuldenübersicht gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist dem Anhang zu entnehmen.

LED Straßenbeleuchtung	203.427,00 €
------------------------	--------------

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, umfassen die Leibrentenverpflichtungen.



4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

43,39 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht beglichen wurde.

Bei der Gemeinde Tuningen wurden hier die kameralen Kassenausgabereste bilanziert, die sich zum Jahresende 2020 ergeben hatten.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Die Gemeinde Tuningen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

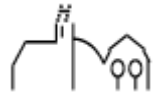
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

46.953,22 €

Unter sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten, bei dem sämtliche Schulden, die nicht einem anderen speziellen Verbindlichkeitsposten zugordnet werden können, bilanziert werden.

Sie beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen, Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen, sowie noch zu leistende Auszahlungen für in der Vergangenheit erhaltende überwiegend projektbezogene Einnahmen bzw. sonstige durchlaufende Gelder.

Klärungsbestand	3.766,40 €
Mietkautionen	601,10 €
Sonstige Verbindlichkeiten	42.585,72 €



5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

222.168,27 €

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen nachgewiesen, die der Gemeinde Tuningen bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugegangen sind, wirtschaftlich jedoch erst dem neuen Haushaltsjahr ganz oder teilweise zuzurechnen sind (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Hier werden die Grabnutzungsgebühren erfasst. Diese werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben.

Grabnutzungsgebühren

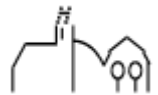
222.168,27 €

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Hierbei wurden keine rechtlich vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen bewusst unterlassen.

Tuningen, den 19.10.2023

Ralf Pahlow
Bürgermeister

Anina Renner
Leitung der Finanzverwaltung



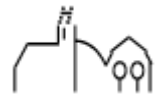
Anhang

Organe der Gemeinde Tuningen zum 01.01.2020

Bürgermeister: Pahlow, Ralf

Gemeinderat:

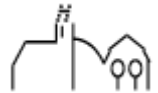
LBU	Schuhbauer, Dirk
LBU	Maier, Emil
LBU	Schnekenburger, Sarah
LBU	Mauch, Hans
LBU	Plonka, Uwe
Freie Liste	Dr. Britsch, Eckhard
Freie Liste	Merz, Yasmin
Freie Liste	Zappe, Sabine
Freie Liste	Schulz, Heinz
Freie Liste	Boschert, Lea
Freie Liste	Ulrich, Holger
Freie Liste	Klamert, Simon



Vermögensübersicht

nach § 55 I GemHVO

Vermögen		Stand zum 01.01.2020
1	Vermögen	37.698.331,92 €
1.	Immaterielles Vermögen	0,00 €
1.2	Sachvermögen	30.923.110,14 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.203.031,43 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.392.464,97 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	16.958.837,22 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	312.859,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.151,14 €
1.2.8	Vorräte	0,00 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.973.766,38 €
1.3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	6.775.221,78 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2	Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.865.359,07 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere	1.286.928,32 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	421.715,69 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.007.138,14 €
1.3.8	Liquide Mittel	2.194.080,56 €
2	Abgrenzungsposten	13.716,95 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Personalkosten)	13.716,95 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €
Insgesamt (Aktiva)		37.712.048,87 €



Forderungsübersicht

nach § 55 I GemHVO

Forderungen	Stand zum 01.01.2020
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	421.715,69 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.007.138,14 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.194.080,56 €
Insgesamt	3.622.934,39 €

Schuldenübersicht

nach § 55 II GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2020
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	203.427,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Gesamtschulden Kernhaushalt	203.427,00 €

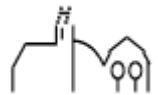
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

nach § 42 GemHVO

Die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre wird in den folgenden zwei Positionen „Haushaltsübertragungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen“ und „Haftungsverhältnisse“ beschrieben.

Haushaltsübertragungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Aus dem Haushaltsjahr 2019 wurden keine Haushaltsmittel in den Ergebnishaushalt 2020 übertragen. Die Ansätze für noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen im Finanzhaushalt wurden im Haushaltsplan 2020 neu gebildet.



Haftungsverhältnisse

nach § 88 II GemO

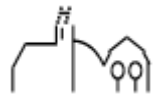
Die Gemeinde darf nach § 88 II GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Bestand stellt sich zum 31.12.2029 wie folgt dar:

Ausfallbürgschaften im Rahmen der Wohnbauförderung	773.247,09 €
Ausfallhaftung der Gemeinde 1/3	257.749,03 €

Rückstellungsübersicht

Art	Stand zum 01.01.2020
3. Rückstellungen gemäß § 41 I GemHVO	
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	63.981,00 €
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
3.7 Sonstige Rückstellungen gemäß § 41 II GemHVO	0,00 €
Rückstellungen gesamt	63.981,00 €



Beteiligungsübersicht

Aktivierung am	Anlagenbezeichnung	Wert zum 01.01.2020
01.01.1978	Beteiligung ZV Kötachtal (Vermögensumlagen)	684.257,99 €
01.01.1993	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 93	44.124,00 €
01.01.1994	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 94	6.646,00 €
01.01.1995	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 95	3.610,00 €
01.01.1998	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 97	7.592,99 €
01.01.1998	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 98	6.271,99 €
01.01.1999	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 99	671,00 €
01.01.2000	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 00	136.193,00 €
01.01.2001	Vermögensumlage 2001 (Rückzahlung)	127.492,00 €
01.01.2001	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 01	25.411,00 €
01.01.2002	Vermögensumlage 2002 (Rückzahlung)	8.179,99 €
01.01.2002	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage 02	13.575,00 €
01.01.2003	Beteiligung Zweckverband Kötachtal Verm.-Umlage	12.997,00 €
31.12.2019	Vermögensumlage ZV Abwasserreinigung Kötachtal	0,00 €
31.12.2019	Beteiligung Abwasserzweckverband	764.178,24 €
31.12.2019	Zweckverband 4 IT (Anteil 0,0366 %)	24.158,87 €
		1.865.359,07 €

Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Nach § 41 II GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim KVBW, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden- Württemberg gebildet (§27 V GKV). Somit besteht für die Gemeinden ein Passivierungsverbot. Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Tuningen zum 01.01.2020 wird mit 807.028,00 € angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die einzelnen Aufschriebe der externen Firma und der Gemeinde Tuningen hingewiesen.